



Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman: betroffene Kantone: Tessin, Wallis und Graubünden

vom 18. März 2024

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf 16 Absätze 1 und 3 der Pflanzengesundheitsverordnung
vom 31. Oktober 2018¹ (PGesV);

in Erwägung, dass die Verbreitung von *Popillia japonica* Newman in Teilen der
Kantone Tessin und Wallis so weit fortgeschritten ist, dass eine Tilgung des
Quarantäneorganismus nicht mehr möglich ist und die Ausscheidung von
Befallszonen gerechtfertigt ist;

in Erwägung, dass ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung von *Popillia*
japonica Newman über die Befallszone hinaus besteht, welches mit entsprechenden
Massnahmen vermindert werden muss;

in Erwägung, dass es notwendig und geeignet ist, um die Befallszonen herum
Pufferzonen in den Kantonen Tessin, Wallis und Graubünden auszuscheiden, in der
ebenfalls besondere Massnahmen gelten;

in Erwägung, dass hohe, vegetationslose Gebirgsketten eine natürliche Grenze gegen
Popillia japonica darstellen;

in Erwägung, dass die Populationsentwicklung von *Popillia japonica* Newman in
diesen Gebieten besonders intensiv überwacht werden muss;

in Erwägung, dass sich die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman vergrössert
hat und die Liste der betroffenen Gemeinden angepasst werden muss,

verfügt:

1. Ausscheidung von Befallszonen und deren Pufferzonen

¹ Die in Anhang 1 aufgeführten Gemeinden bzw. Gemeindebezirke der Kantone Tes-
sin und Wallis bilden zwei Befallszonen.

² Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden bzw. Gemeindebezirke der Kantone Tes-
sin, Wallis und Graubünden, die ganz oder teilweise im Umkreis von 15 km um die
Befallszonen liegen bilden die Pufferzonen. Ausgenommen sind das Matternal und das

¹ SR 916.20

Saastal im Kanton Wallis, welche durch bis zu 4000m hohe Berge von der Befallszone getrennt sind.

2. Massnahmen in den Befallszonen

¹ Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Befallszone verwendet werden.

² Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Befallszone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektsicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
- b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der zuständigen kantonalen Behörde² in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

³ Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Befallszone eingesetzt werden, dürfen diese nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

⁴ Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone hinaus ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden:

- a. Von der zuständigen kantonalen Behörde², wenn:
 - i. der Boden von Agroscope oder einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen untersucht worden ist und die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der Boden der betreffenden Parzelle bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von *Popillia japonica* Newman ist.,
 - ii. der Boden einer Behandlung unterzogen wird, welche eine mit Punkt i) vergleichbare Sicherheit bietet und wenn der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst dieser Behandlung zugestimmt hat;
- b. von der zuständigen kantonalen Behörde³, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das Material in einer Tiefe von mindestens 2 Metern deponiert und vergraben wird und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden. Bevor das Material zur Deponie transportiert wird, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde³ eine Genehmigung für die Entsorgung des belasteten Materials eingeholt werden.

² Kanton Tessin: Servizio fitosanitario cantonale (www.ti.ch/fitosanitario)
Kanton Wallis: Amt für Rebbau und Wein
(<https://www.vs.ch/de/web/sca/pflanzenschutz>)

³ Kanton Tessin: Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo
(www4.ti.ch/dt/da/spaas/sezione/)
Kanton Wallis: Amt für Rebbau und Wein
(<https://www.vs.ch/de/web/sca/pflanzenschutz>)

⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden^{4,5} stellen einander Kopien der ausgestellten Bewilligungen nach Absatz 4 zu.

⁶ Die zuständige kantonale Behörde⁴ kann unter Vorbehalt der einschlägigen kantonalen Bestimmungen die Erteilung von Ausnahmbewilligungen an die Gemeinden delegieren.

⁷ Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder Bewirtschafter bzw. Bewirtschafterinnen von Rebbergsparzellen müssen jährlich einmal ihre Rebpflanzen mit einem Pflanzenschutzmittel gegen *Popillia japonica* Newman, behandeln, wenn mehr als 30% des endgültigen Blattvolumens von *Popillia japonica* Newman angefressen wurde. Die Pflanzenschutzmittel mit welchen die Behandlung durchgeführt werden darf, wird vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst festgelegt. Die zuständige kantonale Behörde⁴ kann auf Gesuch hin, namentlich für Biobetriebe, Ausnahmen von der Behandlungspflicht bewilligen.

⁸ Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus der Befallszone hinaus ist verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Befallszone, müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallszone – P. japonica; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Befallszone erlaubt».

⁹ Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

¹⁰ Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie nach Artikel 76 oder 89 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)⁶ für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen), sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.

¹¹ Hat ein zugelassener Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst melden. Hat ein Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich der zuständigen kantonalen Behörde⁴ melden.

¹¹ Die zuständige kantonale Behörde⁴ führt in der Befallszone eine angemessene Überwachung durch, um:

- a. die Populationsdynamik von *Popillia japonica* Newman zu verfolgen;
- b. die Prävalenz des Schädlings so gering wie möglich zu halten; und

⁴ Kanton Tessin: Servizio fitosanitario cantonale
Kanton Wallis: Amt für Rebbau und Wei

⁵ Kanton Tessin: Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo
Kanton Wallis: Office de la vigne et du vin

⁶ SR 916.20

- c. die Umsetzung der Massnahmen nach Ziffer 2 zu kontrollieren.

3. Massnahmen in der Pufferzone

¹ Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Pufferzone und der Befallszone verwendet werden.

² Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
- b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der zuständigen kantonalen Behörde⁷ in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.

³ Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Pufferzone eingesetzt wurden, dürfen diese für das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückstände mehr besteht.

⁴ Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, in das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai können auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden:

- a. von der zuständigen kantonalen Behörde⁷, wenn der Boden einer Behandlung unterzogen wird, welche eine mit Punkt 2.4.i vergleichbare Sicherheit bietet und wenn der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst dieser Behandlung zugestimmt hat;
- b. von der zuständigen kantonalen Behörde⁸, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das Material in einer Tiefe von mindestens 2 Metern deponiert und vergraben wird und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden. Bevor das Material zur Deponie transportiert wird, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde⁸ eine Genehmigung für die Entsorgung des belasteten Materials eingeholt werden.

⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden^{7,8} stellen einander Kopien der ausgestellten Bewilligungen nach Absatz 4 zu.

⁷ Kanton Tessin: Servizio fitosanitario cantonale
Kanton Wallis: Amt für Rebbau und Wein
Kanton Graubünden: Kantonaler Pflanzenschutzdienst
(<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/lbbz/beratungfachwissen/pflanzenbau/pflanzenschutz/Seiten/default.aspx>)

⁸ Kanton Tessin: Sezione della protezione, dell'aria dell'acqua e del suolo
Kanton Wallis: Amt für Rebbau und Wein
Kanton Graubünden: Kantonaler Pflanzenschutzdienst

⁶ Die zuständige kantonale Behörde⁷ kann unter Vorbehalt der einschlägigen kantonalen Bestimmungen die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an die Gemeinden delegieren.

⁷ Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, ist nur innerhalb der Pufferzone und von der Pufferzone in die Befallszone gestattet. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone, müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone erlaubt».

⁸ Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

⁹ Betriebe die mit Pflanzen umgehen (Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), unabhängig davon, ob sie nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m zu überwachen.

¹⁰ Hat ein zugelassener Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst melden und Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern. Hat ein Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies so schnell wie möglich der zuständigen kantonalen Behörde⁹ melden und Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern.

¹¹ Die zuständige kantonale Behörde⁹ führt eine geeignete Überwachung zur Früherkennung eines möglichen Auftretens von *Popillia japonica* Newman in der Pufferzone durch. Sie kontrolliert zudem die Umsetzung der Massnahmen nach Ziffer 3.

4. Fangmethoden

Die zuständige kantonale Behörde⁹ kann in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst Bekämpfungsmethoden (z.B. Fallen, Long Lasting Insecticide treated Nets oder Nematoden) von *Popillia japonica* Newman testen oder umsetzen, um die Prävalenz des Schädlings so gering wie möglich zu halten.

⁹ Kanton Tessin: Servizio fitosanitario cantonale
Kanton Wallis: Amt für Rebbau und Wein
Kanton Graubünden: Kantonaler Pflanzenschutzdienst

5. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 01. Februar 2023 zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin wird aufgehoben.

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird nach Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968¹⁰ (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

18. März 2024

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Christian Hofer

¹⁰ SR 172.021

Anhang 1
(Ziff. 1 Abs.1)

**Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin,
die in der Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica* Newman liegen**

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Agno	Ganze Gemeinde
Alto Malcantone	Ganze Gemeinde
Aranno	Ganze Gemeinde
Arogno	Ganze Gemeinde
Ascona	Ganze Gemeinde
Astano	Ganze Gemeinde
Balerna	Ganze Gemeinde
Bedano	Ganze Gemeinde
Bedigliora	Ganze Gemeinde
Bioggio	Ganze Gemeinde
Bissone	Ganze Gemeinde
Breggia	Ganze Gemeinde
Brione s/Minusio	Ganze Gemeinde
Brissago	Ganze Gemeinde
Brusino Arsizio	Ganze Gemeinde
Cademario	Ganze Gemeinde
Cadempino	Ganze Gemeinde
Cadenazzo	Robasacco
Cadenazzo/Monteceneri	Ganze Gemeinde
Canobbio	Ganze Gemeinde
Capriasca	Ganze Gemeinde
Caslano	Ganze Gemeinde
Castel San Pietro	Ganze Gemeinde
Chiasso	Ganze Gemeinde
Coldrerio	Ganze Gemeinde
Collina d'Oro	Ganze Gemeinde
Comano	Ganze Gemeinde
Cugnasco Gerra	Gerra
Cureglia	Ganze Gemeinde
Curio	Ganze Gemeinde
Gambarogno	Ganze Gemeinde
Gordola	Ganze Gemeinde
Grancia	Ganze Gemeinde

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Gravesano	Ganze Gemeinde
Isonne	Ganze Gemeinde
Lamone	Ganze Gemeinde
Lavertezzo	Ganze Gemeinde
Locarno	Ganze Gemeinde
Losone	Ganze Gemeinde
Lugano	Ganze Gemeinde
Magliaso	Ganze Gemeinde
Manno	Ganze Gemeinde
Massagno	Ganze Gemeinde
Melide	Ganze Gemeinde
Mendrisio	Ganze Gemeinde
Mezzovico-Vira	Ganze Gemeinde
Migliaglia	Ganze Gemeinde
Minusio	Ganze Gemeinde
Monteceneri	Ganze Gemeinde
Morbio Inferiore	Ganze Gemeinde
Morcote	Ganze Gemeinde
Muralto	Ganze Gemeinde
Muzzano	Ganze Gemeinde
Neggio	Ganze Gemeinde
Novaggio	Ganze Gemeinde
Novazzano	Ganze Gemeinde
Origlio	Ganze Gemeinde
Orselina	Ganze Gemeinde
Paradiso	Ganze Gemeinde
Ponte Capriasca	Ganze Gemeinde
Porza	Ganze Gemeinde
Pura	Ganze Gemeinde
Riva San Vitale	Ganze Gemeinde
Ronco s/Ascona	Ganze Gemeinde
Savosa	Ganze Gemeinde
Sorengo	Ganze Gemeinde
Stabio	Ganze Gemeinde
Tenero-Contra	Ganze Gemeinde
Torricella-Taverne	Ganze Gemeinde
Tresa	Ganze Gemeinde
Vacallo	Ganze Gemeinde

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Val Mara	Ganze Gemeinde
Vernate	Ganze Gemeinde
Vezia	Ganze Gemeinde
Vico Morcote	Ganze Gemeinde

**Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kanton Wallis,
die in der Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica* Newman liegen**

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Simplon	Ganze Gemeinde
Zwischbergen	Ganze Gemeinde

Anhang 2
(Ziff. 1 Abs. 2)

**Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kantons Tessin,
die in der Pufferzone um die Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica*
Newman liegen**

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Arbedo-Castione	Ganze Gemeinde
Avegno Gordevio	Ganze Gemeinde
Bellinzona	Ganze Gemeinde
Cadenazzo	Cadenazzo
Centovalli	Ganze Gemeinde
Cugnasco Gerra	Cugnasco
Lumino	Ganze Gemeinde
Maggia	Ganze Gemeinde
Mergoscia	Ganze Gemeinde
Onsernone	Ganze Gemeinde
Personico	Ganze Gemeinde
Riviera	Ganze Gemeinde
Sant'Antonino	Ganze Gemeinde
Terre di Pedemonte	Ganze Gemeinde
Verzasca	Ganze Gemeinde

**Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kanton Wallis,
die in der Pufferzone um die Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica*
Newman liegen**

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
Visperterminen	Ganze Gemeinde
Visp	Ganze Gemeinde
Baltschieder	Gemeindegebiet unterhalb der Gemeinde Ausserberg
Lalden	Ganze Gemeinde
Eggerberg	Ganze Gemeinde
Naters	Gemeindegebiet unter 2200 m ü.M.
Brig-Glis	Ganze Gemeinde
Ried-Brig	Ganze Gemeinde
Termen	Ganze Gemeinde
Bitsch	Ganze Gemeinde
Riederalp	Ganze Gemeinde
Mörel-Filet	Ganze Gemeinde
Bister	Ganze Gemeinde

**Gemeinden bzw. Gemeindebezirke des Kanton Graubünden,
die in der Pufferzone um die Befallszone in Bezug auf *Popillia japonica*
Newman liegen**

Gemeinde	Betroffene Gemeindebezirke
San Vittore	Ganze Gemeinde
Roveredo	Ganze Gemeinde
Grono	Ganze Gemeinde
Castaneda	Ganze Gemeinde
Buseno	Ganze Gemeinde
Santa Maria in Calanca	Ganze Gemeinde

Anhang 3
(Ziff. 2 Abs. 8 und Ziff. 3 Abs. 8)

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insekten-sicheren Infrastruktur statt;
2. oder
die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder
 - a. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,
 - b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,
oder
sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,
 - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe, oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben
oder
die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

Ist der Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen und befindet sich der in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.